

6/SN-285/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Bellagen

LAD-VD-3275/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

11.802/62-I 6/86

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

18.November 1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz 1975 und zum Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher keine Einwendungen erhoben werden.

Zum Einleitungssatz des Art. I wird bemerkt:

Wenn die gemäß § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 durch Verordnung festgesetzten Zuschläge im Einleitungssatz des Art. I genannt werden sollen, dann müßte trotz Neufeststellung der Gebühren in der Anlage zur Verordnung BGB1.Nr. 333/1982 auch die Verordnung BGB1.Nr. 358/1979 zitiert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-3275/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

